



Stellungnahme von TransInterQueer (TriQ) e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags v. 08.05.2019

Berlin, 10.05.2019

TransInterQueer e.V. möchte die Möglichkeit nutzen, eine Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf vom 8. Mai 2019 zur Neuregelung der Änderung des Geschlechtseintrags abzugeben. Wir weisen darauf hin, dass wir uns im Wesentlichen der BVT*-Stellungnahme anschließen, auch weil eine Fristsetzung von 48 Stunden kein demokratisch-partizipativ akzeptables Vorgehen darstellt und echte Mitwirkung nicht ermöglicht. Darüber hinaus ist es unser Anliegen, als von trans* und inter* Personen geführte Einrichtung den Entwurf hinsichtlich seiner problematischen Konsequenzen sowohl für trans* als auch für inter* Menschen kritisch zu beleuchten.

Vorwort

Nachdem das Bundesverfassungsgericht (BverfG) bereits mehrfach in seinen Entscheidungen einzelne Bestimmungen des 1981 in Kraft getretenen Gesetzes über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (kurz: Transsexuellengesetz – TSG) für verfassungswidrig erklärt hat, und im Rahmen der Arbeit der IMAG Intersexualität/Transsexualität in den Jahren 2017 bis 2018 eine Reihe von Gutachten zur Verbesserung der rechtlichen Lage von trans* Personen erstellt wurden, ist es grundsätzlich erfreulich, dass nunmehr tatsächlich das TSG abgeschafft und durch einzelgesetzliche Regelungen ersetzt und reformiert werden soll.

Wir erkennen an und würdigen, dass es v.a. folgende Verbesserungen gäbe:

- Die Geschlechtseinträge „divers“ und die Streichung des Geschlechtseintrags sollen ganz regulär auch trans* Menschen zur Verfügung stehen.
- Jugendliche ab 14 Jahren stellen den Antrag eigenständig. Leider brauchen sie trotzdem die Zustimmung der Eltern, um den Antrag stellen zu dürfen. Wenn die Eltern die Zustimmung verweigern, soll das Familiengericht statt der Eltern die Erlaubnis geben.
- Ausländer_innen in Deutschland können das Gesetz auch in Anspruch nehmen. Sie müssen nicht mehr nachweisen, dass es in ihrem Heimatland keine vergleichbare

Regelung gibt. Gleichermaßen können Deutsche, die im Ausland wohnen, auch das Verfahren im Ausland machen.

- Trans* und inter* Personen haben einen Anspruch auf Beratung, kostenfrei und auf Wunsch auch anonym. 250 Vollzeitstellen für Trans* und Inter*-Beratung sollen in Deutschland geschaffen werden und dauerhaft vom Bundesfamilienministerium finanziert werden. Die Qualifizierung erfolgt über das BAFZA, ein Teil des Bundesfamilienministeriums.

Dies alles begrüßen wir.

Der vorgelegte Entwurf hat jedoch folgende schwerwiegende Lücken, Mängel und Probleme, die sich negativ auf die Diskriminierungslage und Lebenszufriedenheit von trans* und inter* Menschen auswirken können.

S. 1 A: --> vgl. im Gesetzestext S. 5 BGB § 19 (1) und weitere Stellen

Im vorliegenden Entwurf wird der Begriff *“Transgeschlechtlichkeit”* verwendet als das Abweichen der Geschlechtsidentität einer Person von ihrem eindeutig weiblichen oder männlichen Körperbild. Es gibt weder medizinische noch sonstige Quellen, die diese Definition belegen oder herleiten würden. Transgeschlechtlichkeit war niemals ein Begriff der Nomenklatur und ist nicht inklusiv. Der Bezug auf das *“Körperbild”* war niemals ein Kategorisierungsmerkmal. Körperbild ist ein psychologisches Konstrukt der eigenen Einschätzung des Körpers.¹ Bei dem Thema der geschlechtlichen Vielfalt geht es um das Identitätsempfinden von Menschen, die sich dem bei Geburt rechtlich zugewiesenen Geschlecht (das dann sozial eingefordert wird), nicht, teilweise nicht und/oder zeitweise nicht (eindeutig) zuordnen können. Die neuen Leitlinien und die medizinische Nomenklatur des ICD-11 sprechen bei vormals *“Transsexualität”* bzw. *“Geschlechtsidentitätsstörung”* genannten Phänomenen heute von Geschlechtsinkongruenz, das DSM von Geschlechtsdysphorie, aber niemals von Transgeschlechtlichkeit.

S. 1

Hinzu kommt, dass die Aussage, *“die zwar ein biologisch eindeutiges Geschlecht haben”* sämtlicher Intersex-, Embodimentforschung, Epigenetik und anderer Trans-/Gender-Forschung widerspricht, die vielmehr die Fluidität und das Spektrum von körperlichen Ausprägungen von Geschlechtlichkeit betonen, ebenso wie die Tatsache, dass eine zweigeschlechtlich organisierte Gesellschaft Menschen zu inter* macht (nicht, dass sie inter* sind).

S. 1-2 A:

“Damit die beratende Person die gleiche Qualifikation wie die derzeit zu bestellenden Gutachter nach dem TSG hat, sieht § 2 Absatz 2 des Entwurfs eines Geschlechtsidentitätsberatungsgesetzes (GIBG-E) entsprechende Qualifikationsanforderungen vor.”

In TSG § 4 (3) steht lediglich, dass man Gutachten einholen muss *"von zwei Sachverständigen [...], die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind"*. Die beratenden Personen sollen *"die gleiche Qualifikation"* wie die derzeitigen TSG-Gutachter_innen vorweisen müssen, jedoch ist diese im alten § 4 TSG dermaßen schwammig formuliert, dass sie praktisch komplett willkürlich gehandhabt werden konnte. Das Berliner Amtsgericht vertraute z. B. ausschließlich Psychotherapeut_innen und Psychiater_innen, dafür aber keinerlei sozialen oder pädagogischen Berufsgruppen. Zudem kann die Formulierung *"aufgrund seiner Erfahrung geeignet"* als *"nach Selbsteinschätzung und ohne Kontrolle"* verstanden werden.

Schon in den Anfängen des TSG war der Begriff des Transsexualismus nicht definitorisch unterlegt und nicht in medizinischen Klassifikationsmanualen (wie dem ICD) zu finden. Heutzutage nutzt die medizinische Fachwelt den Begriff der Geschlechtsinkongruenz. Es ist aber weiterhin nicht definiert, welche Probleme eine Geschlechtsinkongruenz hervorruft und nach welchen Kriterien man damit vertraut sein könnte. In der TSG-Praxis haben es so vereinzelt Leiter_innen von Trans*-Selbsthilfegruppen erreicht, vor Gericht als Gutachter_innen zugelassen zu werden. Die Einzigen, die in Deutschland derzeit nicht nur medizinisch-psychologisch, sondern auch sozial-systemisch mit den Erfahrungen, möglichen Diskriminierungen und Lebensrealitäten von trans* Menschen (Geschlechtsinkongruenz) vertraut sind, sind die Peer- und Community-basierten Beratungsstellen, weil sie wirklich ergebnisoffen, langjährig und ohne (rechtlich-diagnostische) Vorgaben beraten. Außerdem ist der Problem-Fokus zu eng und entspringt der gesellschaftlichen Realität der 1970er Jahre. Für die Allermeisten (s. zitierte Studien in den neuen AWMF LL)² ist Trans* eine Befreiung und ein Zu-Sich-Selbst-Finden. Das Weiterleben im Cis-Geschlecht ist das Problem. Heutzutage sagen rund 70% der deutschen Bevölkerung in einer Repräsentativumfrage, dass für trans* Menschen mehr getan werden solle,³ und der gesellschaftliche Emanzipationsprozess ist weit voran geschritten (vgl. hohe Selbstidentifikationsraten und hohe Akzeptanz und Hoffnung in Bezug auf den dritten Geschlechtseintrag *"divers"*⁴).

S. 2 D:

TriQ begrüßt ausdrücklich, dass trans* Personen nicht mehr mit den Kosten belastet werden. Da laut ICD-11 Geschlechtsinkongruenz auch nicht mehr psychopathologisiert ist, kann für eine rechtliche Anerkennung der Geschlechtsidentität auch nicht das Gesundheitssystem herangezogen werden. Trotz fortschreitender gesellschaftlicher Emanzipation sind viele trans* Menschen immer noch Diskriminierungen auf dem Arbeitsmarkt und im Sozialen ausgesetzt, was ihre Erwerbs- und Einkommenschancen mindert. Um nach Europarat-Forderung (Resolution 2048) die Anerkennung der Geschlechtsidentität zugänglich zu machen, dürfen auch keine finanziellen Hürden bestehen. Allerdings stellt sich für uns die Frage nach dem Abrechnungswesen von eingeforderten medizinisch-psychologischen Beratungsleistungen außerhalb des Gesundheitswesens, und ob es hier nicht zu Kostenübernahmeschwierigkeiten kommen könnte.

S. 2 E.1

Hier wird der Begriff Transsexualität stellenweise verwendet und fördert die definitorischen Unschärfen.

Die Beratung solle einen einmaligen Zeitaufwand von durchschnittlich vier Stunden in Anspruch nehmen, was die Gefahr birgt, dass Beratungsstellen aber auch längere Beratungen durchführen wollen, ehe sie die Bescheinigung ausstellen. Mit dem finanziellen Interesse im Hintergrund, ist unsere Befürchtung, dass Beratungsstellen ihren Spielraum in Bezug auf die Beratungsdauer ausdehnen und trans* Menschen keine Rechtssicherheit darüber erlangen, wann ihnen eine Beratungsbescheinigung zusteht. Zudem ist der Durchschnitt von vier Stunden nicht evidenzbasiert. Es gibt unseres Wissens nach keine zeitlichen Untersuchungen der Dauer von Beratungen zu rechtlichen Transitionsanliegen, die diese Vorschrift rechtfertigen würden.

S. 2-3 E3

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung: *"Hierzu soll in der Behörde ein neues Referat eingerichtet werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf jährlich ca. 464 000 Euro."*

Grundsätzlich ist TrIQ immer für die dringend notwendige Schaffung von Trans*-Kompetenz in der Bundesverwaltung. Allerdings erschließt es sich uns nicht, warum ein neues Referat für Kompetenzentwicklung geschaffen werden soll. Es wäre naheliegender, eine Beratungs- und Zertifizierungsstelle bei einem freien Träger zu schaffen, in dem bereits Peer- und Community-Beratungsangebote sowie deren Qualitätssicherung vorgenommen werden, um an der dort bestehenden Expertise anzuschließen.

S. 4 BGB § 18 (3)

Körperliche Merkmale werden definiert und dabei reduziert auf Erbanlagen, hormonale Anlagen und das Genitale. Die genannten körperlichen Merkmale sind nicht ausreichend, da Inter* ein weitaus größeres Spektrum an körperlichen Merkmalen, wie z. B. anatomische Variationen umfasst. Viele inter* Menschen werden durch den vorliegenden Entwurf vom Gesetz ausgeschlossen. Damit versucht der vorliegende Entwurf an ein biologisches Geschlecht anzuschließen, das es gemäß der aktuellen medizinisch-biologischen Forschung nicht gibt. Diese Unterscheidung zielt auf eine klare Spaltung zwischen Inter*- und Trans*-Konzepten, die in der Praxis so nicht vorliegt, weil es sich auch um sich überschneidende, sich komplex beeinflussende Phänomene handeln kann. Aus diesem Grund wurde auch erstmals eine Inter*-Diagnostik nicht als Ausschlusskriterium für Geschlechtsinkongruenz in den neuen LL verwandt.⁵ Aus Sicht von TrIQ ergibt sich daraus eine Verschlechterung der Situation für inter* Personen, da die Definition von Inter* noch weiter verengt wird als im vor kurzen novellierten § 45b Personenstandsgesetz. Auch werden so inter* Menschen dergestalt limitiert, indem sie nicht auch nur ihre Vornamen ändern dürfen (wie trans* Menschen laut § 19 (2)).

S. 5 BGB § 19 (1)

In der definitorischen Aussage *"einer Person, deren Geschlechtsidentität von ihrem eindeutig weiblichen oder männlichen Körperbild abweicht"* werden konstruktivistische Zuschreibungen dessen gemacht, was weiblich oder männlich ist, ohne Rechtsbezug. Diese Rechtsunsicherheit ist nicht hinnehmbar. Die Möglichkeit sich selbst zu erklären wird an einer (willkürlichen) Teilmenge von Körpermerkmalen festgemacht, obwohl die Intersex-Forschung festgestellt hat, dass solche Geschlechtsbestimmungsversuche zum Scheitern verurteilt sind. Zudem ist unklar, wer sozial-konstruktivistisch weibliche oder männliche Körperbilder definiert. Wer entscheidet darüber, ob die Person ein solches hat? Was ist, wenn die Person bei Antragstellung schon ein Körperbild hat, das ihrer Geschlechtsidentität bereits entspricht (z. B. durch androgynes Aussehen, Hormone, OPs etc.)? Der Verweis auf Körperlichkeit ist höchst problematisch, da dies eine reziproke Untersuchung (zum "Nachweis" der geschlechtlichen Körperlichkeit) nach sich ziehen könnte. Dies ist mit der auf die Identität verweisenden Rechtsprechung des BVerfG nicht vereinbar. Auf diesen rechtswidrigen, unzutreffenden und unscharfen Definitionsversuch muss verzichtet werden.

Für uns ist kein sachlicher Grund zu erkennen, warum die Zuständigkeit für eine Vornamensänderung (VÄ) bzw. Personenstandsänderung (PÄ) abhängig sein sollte von den körperlichen Merkmalen der antragstellenden Person. Hier sehen wir eine Benachteiligung im Vergleich zu Personen, deren Geschlechtsidentität mit dem bei Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt. Ihre Geschlechtsidentität wird auch nicht nach ihrem Körperbild beurteilt bzw. ihnen bei (zu androgynem) Auftreten wieder aberkannt. Den Staat darf aus Persönlichkeitsschutzgründen nicht interessieren, welche Körperlichkeiten und geschlechtlichen Ausdrucksformen seine Bürger_innen haben. Es soll allein der Selbsteinschätzung und Selbstbestimmung der (trans* und/oder inter*) Person überlassen werden, wann, warum und welches Verfahren ihr Personenstandsgeschlecht zu ändern sie in Anspruch nimmt.

S. 5 § 19 (1)

Die Unterscheidung zwischen Inter* und Trans* ist weiterhin diskriminierend, die Hürden für trans* Personen widersprechen der Selbstbestimmung aufgrund von Zwangsberatung und Ansiedelung bei Gericht. Eine weithin geteilte Grundforderung der Trans*-Community war, das Verfahren hürdenlos bei einem Standesamt anzusiedeln. Daran halten wir fest.

Wir sehen zudem die mit *"und"* verbundene Auflistung in Absatz 1 extrem kritisch. Nach Nummer 1 und 2 bleibt es der Beurteilung durch das Amtsgericht überlassen, ob Nr. 1 und 2 erfüllt sind. Nummer 3, die Bescheinigung, ist nur eine weitere Anforderung. Wenn 1. oder 2. aus Sicht des Gerichts nicht erfüllt sind, nutzt der Beratungsschein der antragstellenden Person nicht, um zu ihrem Recht zu gelangen. Anträge können dann auch abgelehnt werden. Dies verletzt das Selbstbestimmungsrecht. Nur wenn die Änderung des Vornamens und Personenstandes durch eine einfache Erklärung einer Person veranlasst wird, ohne Antrag, ist jenes gewahrt.

Wir widersprechen außerdem auf das Schärfste den angelegten, dem alten, wissenschaftlich überholten TSG entlehnten Kriterien, dass sich:

1. "die Person *"ernsthaft und dauerhaft nicht dem für sie eingetragenen Geschlecht, sondern einem anderen oder keinem Geschlecht als zugehörig empfindet"*
2. *"mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sich das Zugehörigkeitsempfinden der Person zu einem anderen oder keinem Geschlecht nicht mehr ändern wird"*, und
3. die Person eine Beratungsbescheinigung nach § 4 des Geschlechtsidentitätsberatungsgesetzes vorlegt.

Trans* zu sein beruht auf Selbstdefinition und Selbsterzählung. Diverse wissenschaftliche Literatur hat die Möglichkeit einer externen Diagnostik oder eines externen Erkennens von Trans* nicht nur in Zweifel gezogen, sondern verneint. Trans* kann nicht objektiviert werden. Die neuen AWMF LL erkennen das in der gemeinsamen Entscheidungsfindung an, in der die trans* Person im Zusammenspiel mit der behandelnden Person die für sie adäquate Identifizierung und Behandlung festlegt. Es gibt keine wissenschaftliche Basis für die Feststellung der Ernsthaftigkeit, Dauerhaftigkeit oder Unumkehrbarkeit. Diese Kriterien sind aufzuheben und der Selbstdefinition der Person anheim zu stellen.

S. 5 § 20

Der Absatz zu *"vom Geschlecht abhängigen Rechte und Pflichten"* ist aufgrund der rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern überholt. Es darf keine "abhängigen" Rechte geben, sondern nur gleiche Rechte für alle, inklusive divers identifizierter und nicht-binärer Menschen.

S. 5 § 20 (2)

Elternschaft bleibt so geregelt wie bisher im TSG auch. Das ist nach wie vor persönlichkeitsrechtsverletzend. Hier fordern wir die Anerkennung der Elternschaft gemäß der Geschlechtsidentität der Eltern, deren Elternrechte aufgrund des Gleichbehandlungsartikels des GG ohnehin nicht durch Geschlechtszugehörigkeit bestimmt werden.

Nach der Änderung des Geschlechtseintrags sind trans* und inter* Eltern gemäß anerkannter Geschlechtsidentität als Eltern ihrer Kinder zu registrieren. Ein rechtlicher Mann (trans* und/oder inter* Mann), der ein Kind geboren hat, soll als Vater registriert werden. Eine rechtliche Frau (trans* und/oder inter* Frau), die ein Kind gezeugt hat, soll als Mutter registriert werden. Eine Person mit drittem Geschlechtseintrag (rechtlich divers), die ein Kind geboren oder gezeugt hat, soll wählen dürfen, ob sie als Elternteil, Mutter oder Vater registriert wird.

S. 8 PStG § 45b (1)

Offenbarungsverbot

Das ungewollte "Outing" bleibt weiterhin ohne Folgen (z. B. Geldstrafe oder strafrechtlich, wie häufig von Trans*-Verbänden gefordert). Damit ist der EU-weit geforderte

Diskriminierungsschutz aufgrund der fehlenden Sanktionen nicht gewährleistet. Das Offenbarungsverbot stellt keinen wirksamen Schutz vor ungewollter Offenbarung dar (z.B. im Arbeits- und Berufsleben).

Im Gesetz wird nur das Recht auf Änderung von amtlichen Dokumenten zugestanden. Neben amtlichen Dokumenten ist aber auch die Änderung von Arbeitszeugnissen, Bescheinigungen, sonstigen Zeugnissen von privaten Institutionen (z. B. Zeugnisse von private Fortbildungsinstituten) von enormer Bedeutung. Von nicht minderer Bedeutung ist zudem die garantiert rückdatierte Ausstellung dieser Zeugnisse, um ein Dauer-Outing zu vermeiden. Hier muss Rechtssicherheit und (präventiver) Diskriminierungsschutz im Einklang mit dem AGG geschaffen werden. Wir fordern eine wirksame straf- (aufgrund der Schwere des Eingriffs in Persönlichkeitsrechte) oder zumindest bußgeldbewehrte Sanktionierung von Verstößen gegen das Offenbarungsverbot (vgl. IMAG Bd 7 S. 53).

S. 9 Artikel 5

Änderung der Personenstandsverordnung

d) bb) *"festgestellt wird, dass eine Person als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist"*

Hier wird wieder von zwei Geschlechtern ausgegangen. Es muss heißen: "einem anderen oder keinem Geschlecht", sonst widerspricht der Satz BGB § 19 (1) 1.

S. 11 § 409

Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung

Hier wird nochmals explizit festgeschrieben, dass es ein gerichtliches Verfahren und ein Antragsverfahren ist. Dass dem Antrag eine Beratungsbescheinigung "beizufügen" ist, verstärkt nur den Grad der Fremdbestimmung und wird von uns vehement abgelehnt (vgl. §19 Abs.1). Anders als die Inter*-Verfahren, die nach wie vor beim Standesamt angesiedelt sein sollen, soll für trans* Personen weiterhin das Amtsgericht zuständig sein. Eine Begründung dafür liefert der Entwurf nicht, außer dass „*das öffentliche Interesse an der Validität der Eintragungen in den Personenstandsregistern gewahrt werden*“ (S. 16) soll. Allerdings steht der Vertreter des öffentlichen Interesses schon lange in der Kritik, weil es in diesem sehr privatrechtlichen Bereich nicht nachvollziehbar ist, inwiefern der Staat ein Interesse verfolgen sollte.

Damit bleibt die Geschlechtszuordnung fremdbestimmt. Das Recht auf Selbstbestimmung von trans* Personen wird im Gesetzesentwurf fatalerweise nicht umgesetzt.

S. 11 § 409d

Anhörung

Die Anhörung der Ehegatten steht im Widerspruch zum Selbstbestimmungsrecht und verletzt Persönlichkeitsrechte von trans* Personen. Eine Anhörung von Ehegatten ist ein Rückschritt im Vergleich zur Rechtslage nach TSG und eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung der Handlungsfreiheit. Eine solche Regelung wurde schon im Gesetzgebungsverfahren 1979/1980 verworfen. Die Hinzuziehung von Dritten ist daher strikt abzulehnen.

Die Entwicklung der Geschlechtsidentität ist eine höchstpersönliche Angelegenheit und berührt nicht die Interessen der_ des Ehegatten (und Lebenspartner_innen). Wozu sollen Ehegatten angehört werden, was verspricht sich der Gesetzgeber davon, in diesen höchstprivaten Bereich Einblick zu erhalten? Wenn Ehepartner_innen (und Lebenspartner_innen) mit der Transition der_ des Partners_Partnerin nicht "einverstanden" sind bzw. diese nicht im Einklang mit ihrem Identitätsempfinden und Partnerschaftsmodell steht, können sie sich scheiden lassen bzw. die Lebenspartnerschaft auflösen. Dahinter verbergen sich sicher privat hoch-emotionale Lebenslagen und Entscheidungen, auf die der Gesetzgeber jedoch kein Zugriffsrecht hat und haben darf. Diese Regelung überschreitet Grenzen des Schutzes des Intim- und Privatlebens beider Partner_innen und stellt eine Verschärfung der bestehenden Situation im TSG dar. Wir verlangen die ersatzlose Streichung.

S. 12 § 409f

Aufhebung

Bei Aufhebung der Vornamens-/Personenstandsänderung soll auf Wunsch der betroffenen Person nur der ursprüngliche Name wieder eingetragen werden. Der betroffenen Person soll die Möglichkeit offen stehen, einen anderen Namen, auch einen geschlechtsneutralen Namen zu wählen oder den geänderten Namen beizubehalten.

Die Erklärung ist im nächsten Punkt genauer enthalten: Die Aufhebung kann z. B. aufgrund von Diskriminierungserfahrungen als offen erkennbarer trans* Mensch beantragt werden, und nicht weil sich das Identitätsempfinden geändert hat. Die Wiedereinführung des ursprünglichen Vornamens könnte zu einem Leidensdruck führen.

S. 12 § 409g

Erneute Antragstellung

Die Vorgabe der drei Jahre ist nicht evidenzbasiert, erscheint willkürlich und stellt eine zusätzliche Hürde dar, die laut Europarat-Forderung (Resolution 2048) nicht zumutbar ist. Sie entbehrt jeder Begründung. Andere Länder mit Selbstbestimmungsgesetzen (Norwegen, Malta, Dänemark, Irland, Luxemburg) haben eine solche Regelung nicht. Sie widerspricht der Idee, dass sich Geschlechtsidentität mitunter nicht (immer) linear entwickelt und Menschen in Etappen z. B. erst Vornamen und dann später Personenstand ändern. Auch Änderungen von "eindeutigen" hin zu uneindeutigen Geschlechtskategorien oder auch Löschung eines Geschlechtseintrags müssen gemäß dem persönlichen Empfinden möglich sein. Sollte es um Verhinderung von "Missbrauchsgefahr" gehen, ist diese Debatte als Chimäre zu bezeichnen.

denn es sind europaweit noch keine Fälle des identitätsverschleiernenden Missbrauches dokumentiert worden.⁶ Diese Debatten entspringen einer unbegründeten Angst von cis Menschen und sind für Trans*-Lebenswirklichkeiten nicht relevant, da Geschlechtseintragswechsel und Trans* immer noch gesellschaftlich stark stigmatisiert und sanktioniert sind und nicht “aus Launen” heraus, sondern aus Leidensdruck und Identitätsempfinden vollzogen werden. Sie sind rechtlich jederzeit nachvollziehbar und somit nicht zur Strafvereitelung geeignet. Solche Fristen sind zudem dann schädlich für den Diskriminierungsschutz und die psycho-soziale Gesundheit von trans* Personen, wenn sie z. B. nach einer Angleichung “von Mann zu Frau” feststellen, dass sie dem Diskriminierungsdruck als trans* Frau nicht gewachsen sind, und unkompliziert wieder in das “alte” Personenstandsgeschlecht zurückkehren wollen/müssen. Die wenigen sog. “Geschlechtersrückkehrfälle”, die es gibt, entspringen meist einer Nicht-Lebbarkeit der Trans*-Identität (und keinen “Launen” oder “Identitätsverschleierungsversuchen”). Hier drei Jahre warten zu müssen ist nicht zumutbar.

S. 14 GIBG

Beratungsgesetz

Wir lehnen Zwangsberatungen grundsätzlich ab, da eine sinnvolle Beratung auf dem Erkennen des Beratungsbedarfs seitens der beratungssuchenden Person beruht. Das Primat der Selbstbestimmung wird durch Pflichtberatungen in Mitleidenschaft gezogen. Die Beratungspflicht widerspricht gerade dem im Entwurf erklärten Ziel der Einführung einer Selbstbestimmung.

Nicht ersichtlich ist, warum volljährige und geschäftsfähige Personen verpflichtend eine Beratung absolvieren müssen. Es gibt in der Datenlage keinerlei Hinweise darauf, dass der Antrag zur VÄ/PÄ leichtfertig gestellt würde. Der Zwang zur Beratung vergibt die Chance, die offene und kostenfreie Beratung für die Gesundheit und gesellschaftliche Teilhabe von trans* Menschen birgt.

S. 14 § 2 Abs. 2

Mit ICD-11 gilt Trans* nicht länger als psychische Störung, d. h. es gibt keine medizinischen Kriterien mehr, wonach Mediziner_innen diagnostizieren und beraten können. Sie sind in ihrer Ausbildung auf eine solche rechtliche, nicht-somatische Beratung zudem nicht vorbereitet. Das vorliegende Gesetz würde die medizinische Pathologisierung und Stigmatisierung weiterführen. In den neuen S3 Leitlinien sind ebenfalls keine festen diagnostischen Standards mehr verankert. Die Qualifizierung zur Beratung kann sich, wenn, dann nur durch den Erfahrungshorizont in der Durchführung von ergebnisoffenen Beratungen in einem regelfreiem Umfeld ergeben (also explizit keine Gutachten nach dem TSG oder diagnostische Settings nach dem ICD-10). Wir sehen solche (noch zu definierenden) Kompetenzen daher am ehesten in Peer- und Community-basierten Beratungsstellen als gewährleistet.

S. 14 § 3

GIBG: Inhalte der Beratung

Im Sinne eines anzustrebenden Verbots von Konversionstherapien muss das Hinwirken auf eine Änderung der Geschlechtsidentität der zu beratenden Person untersagt werden. Allerdings umfasst eine PÄ/VÄ keine medizinischen Eingriffe, deswegen bleibt im Gesetzesentwurf unklar, wozu überhaupt beraten werden soll. Zudem ist die rechtliche ohnehin von der medizinischen Transition getrennt. Zu sozio-legalen Aspekten der Beratung zur rechtlichen Transition gibt es bisher keine Beratungsstandards und sinnvollen Angebote. Freiwilliges Aufsuchen von (Peer-)Beratungsstellen macht sicher oft Sinn bei Transitionsanliegen, kann aber der betreffenden Person nicht vorgeschrieben werden.

S. 14 §4

Beratungsbescheinigung

Da der Beratungsschein, der zur zwingenden Voraussetzung einer VÄ/PÄ gemacht wird, laut Gesetzesentwurf nicht nur die Teilnahme an einer Beratung dokumentieren soll, sondern außerdem Auskunft über die auch nach jetziger Gesetzeslage zu beantwortenden (jedoch wie oben erläutert nicht diagnostizierbaren) Fragen nach der Stabilität und Dauerhaftigkeit einer transgeschlechtlichen Prägung geben soll, handelt es sich letztlich nicht um Beratung, sondern um eine Begutachtung, die nun kostenfrei und (auch) an Beratungsstellen stattfinden kann. Die Datenerhebung, die in dem Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ (IMAG Materialien Band 7) durchgeführt wurde, hat ergeben, dass Begutachtung häufig als erniedrigend empfunden wird und der sogenannte Gate-Keeping-Effekt dazu führt, dass trans* Menschen eben nicht ihre Fragen und ggf. Sorgen offen ansprechen können, sondern mit dem Risiko in eine Beratung gehen, dass sie etwas Falsches sagen und dann nicht die für die VÄ/PÄ benötigte Bescheinigung erhalten. Eine substantielle Verbesserung der bestehenden Situation, zwei Gutachten einholen zu müssen, ist das nur marginal. Die begründete Beratungspflicht verletzt die Privat- und Intimsphäre der Person, v. a. wenn die Inhalte des Beratungsgesprächs bei Gericht offenbart und veraktet werden. Es ist kein Grund erkennbar, warum die Information über seelische Vorgänge weniger privat und damit schützenswert sein sollte, als die Information über körperliche Merkmale (bei Inter* muss keine Diagnose angegeben werden).

Vergleicht man die hier vorgeschlagene „Beratung“ mit der – ebenfalls nicht freiwilligen – Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB (diese ist ergebnisoffen, betrifft aber irreversible und für die betroffenen Schwangeren regelmäßig schwerwiegende Entscheidungen), wird deutlich, wie unverhältnismäßig es ist, dass die Beratung für die VÄ/PÄ nicht ergebnisoffen sein soll.

Nur eine freiwillige, psycho-soziale Beratung eignet sich wirklich, um Risiken und Folgen einer rechtlichen Transition wirklich zu erkennen (vgl. IMAG Bd 7 auf S. 45).

Zudem fällt auf, dass die Fragen, die in der Beratungsbegutachtung beantwortet werden sollen, dieselben sind wie die im TSG. An diesen ist schon lange kritisiert worden, dass sie auf dem medizinisch-psychiatrischen Stand der Entstehung des TSG (Mitte 1970er) basieren, also noch die Annahme bestand, dass Transsexualität eine psychische Störung sei. Diese Zeiten der diskriminierenden Pathologisierung sind vorbei. Das ICD-11 entpathologisiert Trans*, weswegen die Ansiedelung der Beratung bei psychologischen Fachkräften nicht länger Sinn macht und ungerechtfertigt ist.

S. 15 § 5

Flächendeckende Beratungsstellen mit in Trans*-Angelegenheiten qualifizierten Berater_innen sind zu befürworten, allerdings in einem freiwilligen Setting. Der finanzielle Anreiz, der durch dieses Gesetz geschaffen wird, ist gegeben und kritisch zu hinterfragen.

Doch was bedeutet das für die Praxis? Es bleibt fragwürdig, ob und wie viele psychologische Fachkräfte sich nach jahrelanger medizinischer Ausbildung durch eine fachfremde Behörde (die Anerkennung soll lt. Entwurf durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben erfolgen) anerkennen lassen. Ggf. erscheint das (zwangswise ökonomisch denken müssenden) Therapeut_innen mit Trans*-Schwerpunkt-in großstädtischen Zentren noch als erstrebenswert und lukrativ. Aber daraus könnte sich ein schwerwiegender Beratungsmangel im ländlichen Raum ergeben, in dem psychologische Fachkräfte ggf. nur eine trans* Person im Jahr im Sinne des Gesetzes beraten. Hier lohnt der Aufwand einer Anerkennung nicht und trans* Personen werden ggf. gezwungen, weite Reisen auf sich zu nehmen, um eine Beratung in der nächsten Großstadt in Anspruch nehmen zu können. Auch dies wird nicht zur überall gleichermaßen Zugänglichkeit des Gesetzes beitragen und ist deshalb nicht rechtskonform.

S. 15 § 6

Die neu zu schaffenden Beratungsstellen sollen Beratungen ausschließlich von Ärzt_innen, Psychotherapeut_innen und Psycholog_innen durchführen lassen. Bisherige Trans*-Beratungsstellen werden aber meist von psycho-sozialen Fachkräften betrieben. Im BAFzA (Bundesamt Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben) soll ein neues Referat eingerichtet werden, das die staatliche Anerkennung und Förderung der Beratungsstellen regelt. Die Förderung und flächendeckende Beratung ist zu begrüßen, allerdings sollte es den Beratungsstellen überlassen sein, mit welchen Fachkräften sie dies ausfüllen. Eine Beratung durch Ärzt_innen, Psychotherapeut_innen und Psycholog_innen bürgt nicht notwendigerweise für Qualität, Tiefe und Kenntnisse der Lebensumstände von trans* Personen.

S. 24 zu § 20 Absatz 2

Im vorliegenden Entwurf wird – wie auch im Entwurf zur Reform des Abstammungsrechts – daran festgehalten, dass die Person, die ein Kind geboren hat, unabhängig von ihrem Personenstand dem Kind als rechtliche Mutter zugeordnet wird. Dies ist mit dem Kindeswohl nicht vereinbar und sowohl für trans* als auch für inter* Menschen diskriminierend, weil die rechtliche Geschlechtsidentität des Elternteils nicht anerkannt wird. Trans* und inter* Menschen

werden gezwungen, sich zwischen ihrem Recht auf Fortpflanzung und dem Recht auf freie Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu entscheiden. Die bestehende Regelung bedeutet de facto eine Fortführung der Logik des Sterilisationszwangs: Nur trans* und inter* Menschen, die von ihren Reproduktionsorganen Gebrauch machen, sind von dieser (teilweisen) Aufhebung der Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität betroffen.

Ein Unwirksamwerden der Vornamensänderung aufgrund der Geburt eines Kindes (ehemals § 7 TSG) soll ersatzlos entfallen. Jede Vornamensänderung soll bei der Geburt eines Kindes wirksam bleiben. Ebenso soll die Regelung des ehemaligen § 5 Absatz 3 TSG ersatzlos entfallen: In den Geburtseintrag des Kindes ist der Elternteil mit den aktuellen Vornamen gemäß der Änderung des Geschlechtseintrags einzutragen. Das Offenbarungsverbot muss für alle trans* Personen gelten und darf nicht durch die Geburt eines Kindes außer Kraft gesetzt werden. Geburtsurkunden von Kindern, deren Eltern nach der Geburt den Vornamen und Personenstand (aufgrund einer Trans- oder Intergeschlechtlichkeit) ändern, sind auf Antrag zu ändern und den aktuellen Lebensverhältnissen der Familien anzupassen.

Begründung:

Mit Beschluss vom 11. Januar 2011 hat das BverfG die Sterilisation als Voraussetzung für die Personenstandsänderung von trans* Personen für verfassungswidrig erklärt. Seitdem ist es in Deutschland möglich, dass rechtliche Männer Kinder gebären und rechtliche Frauen Kinder zeugen. Immer mehr trans* Personen sehen keinen Widerspruch zu ihrer Transidentität, wenn sie sich dafür entscheiden, Familien zu gründen und zu diesem Zweck ihren Körper und ihre Organe zur Fortpflanzung zu benutzen. Gebärende Väter und zeugende Mütter sind eine gesellschaftliche Tatsache.

Es verletzt die Menschenwürde der betroffenen Kinder und Eltern, dass sie gezwungen sind, die Transidentität und den alten Vornamen des Elternteils bei jeder Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes offenzulegen. Trans* Eltern sind gezwungen, gegenüber Standesamt, Jugendamt und anderen Behörden darzulegen, dass sie weder mit dem alten Namen angeschrieben werden möchten noch dürfen, denn der amtliche Name des Elternteils ist ein anderer und nur mit diesem Namen darf beispielsweise eine Unterschrift geleistet oder ein Einschreiben entgegengenommen werden.

Ein trans* Elternteil hat im Rahmen seiner Vornamens- und Personenstandsänderung zwei psychiatrische Gutachten anfertigen zu lassen, aus denen hervorgeht, dass er "irreversibel" transgeschlechtlich ist und es ihm nicht zugemutet werden kann, weiterhin mit dem alten Vornamen zu leben. Die Auswirkungen eines Offenbarwerdens der Transidentität sind im Hinblick auf die persönliche Sicherheit und die berufliche Zukunft des trans* Elternteils und seiner Familie nicht abschätzbar. Beispielsweise sind trans* Eltern beim Eintritt in ein neues Arbeitsverhältnis gezwungen, ihre Transgeschlechtlichkeit zu offenbaren, weil sie den Nachweis vorlegen müssen, dass sie ein Kind haben. Dies setzt trans* Eltern erheblichen Diskriminierungspotenzialen im Arbeitsbereich aus, die für die Familien weitreichende ökonomische Folgen haben können. Trans* Menschen, die am Arbeitsplatz ihre Transidentität nicht verheimlichen (können), sind nachweislich vermehrt von Mobbing, Diskriminierung und Arbeitsplatzverlust betroffen.

Reisen ins inner- und außereuropäische Ausland sind für trans* Eltern und ihre Kinder mit erheblichen Schwierigkeiten, Rechtsunsicherheiten und erhöhtem Diskriminierungspotential verbunden. Sowohl am größten deutschen Flughafen in Frankfurt am Main als auch in Ländern, in denen zum Pass des Kindes ein Nachweis über die Elternschaft vorzuweisen ist, muss ein trans* Mann ohne geeignete Papiere nachweisen, dass er die Person ist, die auf der Geburtsurkunde als Mutter eingetragen ist. Mit keinem einzigen seiner Ausweisdokumente ist das möglich. Die Gerichtsbeschlüsse zur Vornamens- und Personenstandsänderung liegen nur in deutscher Sprache vor. Selbst das Mitführen beglaubigter Übersetzungen dieser Beschlüsse würde die Einreise in Länder, die keine entsprechende Regelung für trans* Menschen kennen, erschweren.

Es ist nicht mit dem Kindeswohl vereinbar, dass eine Normalität im Leben verunmöglicht wird, da auch das Kind ständig Angst haben muss, dass die Familie falsch angesprochen oder von Behörden falsch angeschrieben wird, und da auch das Kind nicht selbst entscheiden kann, ob, wann und wem gegenüber es die Transidentität des Elternteils offenlegt.

Familien mit trans* oder inter* Eltern sind kein Einzelfall, auch wenn für Deutschland keine verlässlichen Zahlen vorliegen. Für Australien ist dokumentiert, dass 75 transgeschlechtliche Männer im Jahr 2016 und 40 trans* Männer im Jahr 2017 Kinder geboren haben. Die Tatsache, dass es im Moment noch verhältnismäßig wenige Fälle gibt, in denen Männer Kinder geboren haben, liegt daran, dass die rechtliche Lage in hohem Maß diskriminierend ist. Es gibt trans* Männer, die ihre Familienplanung zeitlich verschieben, weil sie hoffen, dass es zeitnah eine diskriminierungsfreie Regelung geben wird. Außerdem gibt es trans* Männer, die ein hohes gesundheitliches Risiko für sich und ihr Neugeborenes eingehen, indem sie im Ausland entbinden, wo die rechtliche Lage besser ist und sie automatisch als Väter anerkannt werden. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft zahlenmäßig mehr trans* Männer Kinder gebären und mehr trans* Frauen Kinder zeugen werden. Das liegt einerseits daran, dass seit 2011 deutlich weniger trans* Menschen eine Operation mit Sterilisation anstreben, und andererseits daran, dass junge trans* Menschen heutzutage viel einfacher an Informationen und Beratung gelangen. Das durchschnittliche Alter, in dem trans* Menschen ihr inneres und äußeres Coming-Out erleben und in dem sie ihre Transition vollziehen, sinkt kontinuierlich. Während es bis vor einigen Jahren noch üblich war, dass trans* Menschen zunächst eine Familie gründeten und anschließend transitionierten, so wird es in Zukunft genau umgekehrt sein: Die Phase der Transition wird in der Regel vor der Phase der Familienplanung liegen, und es wird weit mehr gebärende trans* Väter und zeugende trans* Mütter geben als bisher.

Trans* Menschen haben ein Recht auf leibliche Elternschaft, das sie seit dem Verbot des Sterilisationszwangs endlich wahrnehmen können. Es ist nicht hinnehmbar, dass trans* Eltern rechtlichen Bedingungen ausgesetzt werden, die ihre und die Sicherheit ihrer Kinder gefährden, die ihrer Lebensrealität nicht entsprechen und die zwangsweise zu entwürdigenden Situationen für sie und ihre Kinder führen.

In anderen europäischen Ländern gibt es inzwischen weniger diskriminierende Rechtsprechungen. In Schweden gilt seit 1. Januar 2019 ein neues Elternschaftsgesetz, das trans* Eltern gemäß ihrer Geschlechtsidentität anerkennt. Sowohl das Gutachten „Regelungs- und Reformbedarf für transgeschlechtliche Menschen“ der Humboldt-Universität im Auftrag des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) als auch der Report des Komitees zu Gleichheit und Antidiskriminierung des Europarates „Private and family life: achieving equality regardless of sexual orientation“ vom 21. September 2018 sprechen die Empfehlung aus, trans* Eltern gemäß ihrer anerkannten Geschlechtsidentität zu registrieren.

Angesichts der komplexen Sachlage würden wir uns über eine Einladung zu einem Gespräch mit Ihnen freuen, um gemeinsam zu erörtern, wie die rechtliche Stellung von trans* und inter* Eltern in den aktuellen Reformen des Transsexuellengesetzes und des Abstammungsrechts zu berücksichtigen ist.

S. 26 Artikel 229 § 50 Überleitungsvorschrift zur Aufhebung des TSG

Wünschenswert ist, dass alle bis 1. Mai 2020 anhängigen Verfahren auf Wunsch des_der Antragsteller_in pausieren, und ab 1. Mai 2020 nach dem neuen Gesetz durchgeführt werden können.

Sonstige Anmerkungen

Die Frage der Kinder von Antragstellenden ist nach wie vor vollkommen unzureichend geregelt. Es wird die Rechtslage nach dem TSG übernommen, die weder der grundrechtlich geschützten Geschlechtsidentität des trans* Elternteils gerecht wird, noch die betroffenen Kinder effektiv vor Diskriminierung schützt. Verwendet ein sozial und rechtlich als Vater auftretender Alleinsorgeberechtigter eine Geburtsurkunde, in der er als Mutter und mit weiblichen Vornamen bezeichnet wird, bringt ihn dies zwangsläufig in die Situation sich outen zu müssen, um die Personenidentität nachweisen zu können. An Grenzübergängen wird dies nur mit einer amtlichen Übersetzung des VÄ/PÄ-Beschlusses möglich sein. Damit ist er und ist sein Kind einer nicht überschaubaren Zahl von Diskriminierungspotentialen ausgesetzt. Die Rechtslage nach TSG und der – in Expertenkreisen als extreme Fehlentscheidung eingestufte – Beschluss des BGH (vom 6.9.2017, gegen den ein Verfahren am EGMR anhängig ist), sind allenfalls auf die Verwendung der Geburtsurkunde durch das inzwischen volljährige Kind zugeschnitten. Die Situation der Verwendung des Elternteils für das noch minderjährige Kind wird vollkommen übersehen und ist auch durch den neuen Regelungsvorschlag unzureichend und diskriminierend (vgl. IMAG Bd 7, S. 54/55).

Die Gebührenerhebung nach GNotKG und dem Auffangwert von § 36 GNotKG ergibt eine deutlich höhere Gebühr, als die für die VÄ/PÄ vor dem Standesamt anfallende. Dies ist eine offensichtliche und nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von inter* und trans* Personen und verstößt als solche gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG.

Das TSG als Sondergesetz wird aufgehoben und in bestehende Gesetze integriert. Das hat zur Folge, dass Menschen sich mit diversen Gesetzen vertraut machen müssen, wie folgt:

- o dass es ein Verfahren gibt, wird im BGB geregelt;
- o dass es auch für Ausländer_innen gilt, steht im „Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch“;
- o das Offenbarungsverbot kommt ins Personenstandsgesetz (PStG);
- o das Verfahren an sich wird im „Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ geregelt.

Zusammenfassung der wichtigsten Punkte

Trans* Personen wird im vorliegenden Entwurf ihr Recht auf geschlechtliche Selbstbestimmung verweigert. Die Entscheidung über die Geschlechtszugehörigkeit wird weiterhin Außenstehenden, Richter_innen und jetzt neu, Berater_innen zugesprochen. Wir fordern ein Verfahren mittels selbstbestimmter Erklärung vor dem Standesamt.

In den unterschiedlichen Verfahren für trans*, inter* und cis Menschen der Geschlechtsanerkennung liegt eine rechtliche Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts. Für die Ungleichbehandlung gibt es keine sachliche Rechtfertigung. Es gibt kein Argument, weshalb ein Gerichtsverfahren notwendig wäre, das teuer, wieder langwierig und stigmatisierend sein würde.

Die begründete Beratung ist kritikwürdig: Trans* lässt sich nicht von außen feststellen. Die beschriebene Beratungsbescheinigung weicht in ihrer Beschreibung nicht von einem Gutachten ab – der Referentenentwurf geht sogar von einem ähnlichen Zeitaufwand und Seitenumfang aus. Die Begutachtungen werden aber insbesondere abgelehnt, weil sie als entmündigend und entwürdigend empfunden werden. Wenn der Name zu “Beratungsbescheinigung” geändert wird, aber der Inhalt und die Personengruppe, die es ausstellt und das Setting mit seiner Abhängigkeit das Gleiche bleiben, ändert sich nichts.

Die Beratung findet wiederum in einem Abhängigkeitsverhältnis (trans* Person braucht die Bescheinigung) statt und macht eine Vertrauensbeziehung zwischen Berater_in und Klient_innen unmöglich. Das wird in Fachkreisen seit Jahren als kritikwürdig diskutiert. Das ist genau der Grund, weshalb die neuen medizinischen Leitlinien für Trans*-Behandlung keine Zwangstherapie mehr vorsehen. Beratung sollte freiwillig sein. Dem_der Berater_in darf genau nicht die Entscheidung über den weiteren Lebensweg der trans* Person obliegen – genau wie ein_e Berater_in nicht für eine Frau entscheiden darf, ob sie ein Kind austrägt oder nicht.

Der Entwurf ist nicht im Einklang mit internationalen Menschenrechtsstandards: Fast alle Länder, die in den vergangenen Jahren ihre Trans*-Regelungen überarbeitet haben, haben Begutachtungen, Diagnosen und andere Fremd-Assessments abgeschafft. Allein in Europa sind es Schweden, Norwegen, Dänemark, Malta, Irland, Portugal, Belgien und Luxemburg. Mehrere Länder haben Deutschland im UPR-Verfahren 2018 aufgefordert, die Regelungen zur

Vornamens- und Personenstandsänderungen auf Selbstbestimmung zu basieren. Auch außerhalb Europas stellen immer mehr Länder auf ein einfaches administratives Verfahren um. Wenn Deutschland an der Fremdbestimmung festhält, widersetzt es sich den europäischen Menschenrechtsgarantien und fällt noch weiter hinter seine europäischen Nachbarn zurück. Ganz zu schweigen vom internationalen Trend zur rechtlichen Trans*-Emanzipation in Ländern wie Kolumbien, Argentinien, Kanada oder Israel.

Der Vorschlag stellt eine Verschärfung der Hürden für Inter* gegenüber dem jetzigen § 45b dar, weil er die Anforderungen an die ärztliche Bescheinigung verschärft (es müssen explizit körperliche Variationen von neuerdings genau benannten Geschlechtsmarkern sein; das dürfte detailliertere Atteste/Untersuchungen als bisher bedeuten).

Jede weitere Festschreibung der medizinischen Definitionshoheit über Inter* vergrößert ein ohnehin schon bestehendes Problem (sozial, rechtlich und gesundheitlich) in unzumutbarem Maß weiter.

Gesamteinschätzung

Zwar bringt der Referentenentwurf einige Verbesserungen, aber er bleibt insgesamt weit hinter den Forderungen der Verbände, der Community und internationalen Standards sowie beispielgebender Gesetzgebung in anderen Ländern (Argentinien, Malta etc.) zurück und verschärft stellenweise die bestehende Gesetzeslage sogar noch.

Dieses Gesetz betreibt die Ungleichbehandlung von trans* und inter* Menschen, wobei erste Gruppe auf ein umständlicheres Verfahren unter Einbeziehung Dritter (Eheleute in der Anhörung), Zwangsberatung zu Geschlechtsidentität; höherer Aufwand für Beratung (4h); gerichtliches Verfahren statt administrativem Verfahren) zurückgreifen muss, während für die zweite (und sich teilweise überschneidende) Gruppe von inter* Personen die Hürden bei den erst kürzlich beschlossenen Gesetzesänderungen erhöht werden.

Ebenso wie die BVT* lehnt TrIQ e.V. den Gesetzentwurf daher ab.

Für Gespräche oder weiteren Austausch stehen wir nach wie vor gerne zur Verfügung.

Der Vorstand
i. A. TransInterQueer e. V.

1 Vgl. <https://d-nb.info/960156534/34>

2 Geschlechtsinkongruenz, Geschlechtsdysphorie und Trans-Gesundheit: Diagnostik, Beratung, Behandlung, <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/II/138-001.html>

3 In einer international vergleichenden, repräsentativen Umfrage von 27 Ländern gab es für Deutschland den Befund, dass die Bevölkerung im Vergleich mit allen anderen Ländern mit am trans*-positivsten eingestellt ist und sich wünschen würde, man würde für trans* Menschen mehr tun (über 70%). 60% in Deutschland glauben, dass Trans* ein "natürliches" Phänomen ist. Vgl. 2017 IPSOS Public Opinion Data on Transgender People (2018), <https://www.ipsos.com/en-us/knowledge/society/public-opinion-data-on-transgender-people>

4 Hoenes, J., Sauer A. & Fütty J.(2019): Dritte Option beim Geschlechtseintrag für alle, https://www.bv-trans.de/wp-content/uploads/2019/01/dritteOption_V5.pdf

5 Vgl. AWMF, <https://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/138-001.html>

6 Transgender Europe (2016): Rechtliche Anerkennung des Geschlechtes in Europa.

7 Transgender Europe (2018): Implementation of Legal Gender Recognition Procedures based on self-determination in Malta, Norway, Denmark, Argentina, Ireland with a focus on fraudulent intents and repeated decisions.

Kontakt

TransInterQueer e. V. // presse@transinterqueer.org // triq@transinterqueer.org
Karl-Heinrich-Ulrichs-Str. 11 // 10787 Berlin // www.transinterqueer.org